

Kurzversion der Gewässerordnung der Angelfischer Rheinpreussen e.V.

1. Das waidgerechte Angeln ist nur mit gültigem Fischereierlaubnisschein, sowie gültigem Jahresfischereischein erlaubt. Inhaber des Jugendfischereischeins dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Es gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Gewässerordnung der Angelfischer Rheinpreussen e.V. (Dachverband).
2. Den Anweisungen der eingesetzten Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
3. Das Baden und Tauchen ist verboten.
4. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Jeglicher Unrat ist an den bekannten Sammelstellen zu entsorgen.
5. Offenes Feuer, Grillen und Zelten (Ausnahme ist der Wetterschutz für Angler) ist verboten.
6. Das Anlegen von Angelplätzen oder -stegen ist verboten. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz gibt es nicht.
7. Das Betreten der Rohrbrücke ist verboten.
8. Das Fangen und wieder Einsetzen von maßigen Fischen außerhalb der Schonzeit ist verboten. Im Rahmen des Hegeziels können Fische mit vernünftigem Grund zurückgesetzt werden. Ausnahmen werden ausschließlich vom Vorstand beschlossen.
9. Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und müssen zerstückelt dem Gewässer zurückgeführt oder vergraben werden.
10. Die Mitnahme lebender Fische vom Gewässer ist strengstens verboten.
11. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße des Landes NRW.
12. Die Abgabe der Fangberichte ist Grundlage für eine Verlängerung der Angelerlaubnis im Folgejahr.
13. Mitglieder dürfen bis zu 3 Handangeln einsetzen. Gastangler dürfen nur mit 2 Ruten fischen. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muss sofort eingreifen können.
14. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Tote Köderfische müssen aus dem Waldsee stammen.
15. Die Angel- und Fütterentfernung für Uferangler wird auf die jeweilige max. Wurfweite (ca. 80 m) beschränkt. Das Absenken der Angelschnüre ist verpflichtend. Je Angler darf zur Kennzeichnung seines Angelbereiches 1 Marker setzen. Der Angelradius darf einen Winkel von ca. 30° Grad zur Uferlinie nicht überschreiten. Die Bereiche der natürlichen Engstellen am See müssen für alle Bootsangler passierbar bleiben.
16. Für alle Bootsangler gilt die aktuelle Bootsordnung mit der Erweiterung auf die Richtlinie zur Nutzung von Elektromotoren. Bootsangler haben in Ufernähe Rücksicht auf die Uferangler zu nehmen. Der Abstand zu erkannten Uferanglern soll ca. 50 m betragen. Schleppangler haben bei der Durchfahrt der Engstellen besonders umsichtig zu sein.

17. Die Füttermenge wird je Angler und Tag auf 2 kg beschränkt.
18. Der Bereich der Schilf- und Röhrichtzonen muss geschont werden.
19. Gastangler werden bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung des Waldsees verwiesen, bei gleichzeitigem Entzug der Berechtigungskarte. Verstößt eines unserer Mitglieder gegen die Ordnung, ist das Angeln beendet und die gelbe Berechtigungskarte wird eingezogen. Der Vorstand des jeweiligen Vereins entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
20. Diese Gewässerordnung ist für alle Mitglieder bindend und kann beim Auftreten besonderer Vorkommnisse jederzeit vom Vorstand angepasst werden.

Petri Heil

Der Vorstand

Moers, den 01.03.2023